

Statuten

Letzte Aktualisierung Sonntag, 4. Oktober 2015

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich Der Verband Oesterreichischer Modell-Eisenbahn-Clubs (VOEMEC) hat seinen Sitz in Wien und übt seine Tätigkeit in ganz Österreich und im angrenzenden Ausland aus. § 2 Der VOEMEC ist eine vollkommen unpolitische und nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung der in Österreich bestehenden Modelleisenbahnclubs, bzw. Modelleisenbahngruppen und Interessensgemeinschaften des Modelleisenbahnbaues und bezweckt die Förderung des technischen Modelleisenbahnbaues. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch folgende ideelle und materielle Mittel: A.) Als ideelle Mittel dienen:

- Vertretung aller Belange, die den gesamten Modelleisenbahnbau Österreichs betreffen.
- Abhaltung technischer Vorträge.
- Ausarbeitung technischer Unterlagen.
- Mitarbeit bei der Planung von Exkursionen.
- Herausgabe von Mitteilungsblättern für Mitglieder.
- Veranstaltung von Ausstellungen und Mithilfe bei der Veranstaltung von Ausstellungen.
- Zusammenarbeit mit österreichischen Schienenverkehrsunternehmen, öffentlichen Diensten, Behörden, sowie artverwandten Gesellschaften und Verbänden des In- und Auslandes.

- Vertretung der Interessen der österreichischen Modelleisenbahner bei in- und ausländischen Modelleisenbahnherstellern. B.) Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge, Verbandsabgaben und Beitrittsgebühren.
- Erträge aus Veranstaltungen sowie dem Vertrieb von Publikationen.
- Subventionen.

- Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Sammlungen. § 3 Mitglieder des Verbandes sind ordentliche, fördernde und Ehren-Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt wurden. 3.1

Ordentliche Mitglieder Ordentliche Mitglieder können sämtliche österreichischen Modelleisenbahnclubs, Modelleisenbahngruppen und Interessensgemeinschaften des Modelleisenbahnbaues werden. Die Bewerbung als Mitglied hat durch ein schriftliches Ansuchen an die Verbandsleitung zu erfolgen. Über die Aufnahme wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung entschieden.

Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Mitgliedschaft Zwecken dienen könnte, welche mit den ideellen Zielen des Verbandes nicht vereinbar sind. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Aufnahmebewerber ohne Angabe der Gründe mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht nicht.

Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht, auszuüben durch den Vereinsstimmberechtigten.

Das passive Wahlrecht besitzen alle ordentlichen Vereinsmitglieder eines ordentlichen Verbandsmitgliedes.

Jeder Modelleisenbahnclub (oder jede Modelleisenbahngruppe) wird durch deren Obmann, im Verhinderungsfalle durch ein durch den Obmann hiezu ermächtigtes Mitglied des Clubs, bzw. der Gruppe vertreten. Interessensgemeinschaften werden vom der Verbandsleitung schriftlich bekannt gegebenen Sprecher vertreten. Bei Abstimmungen vertritt der Obmann oder der Sprecher das Mitglied mit einer Stimme. Die Stimme ist gültig, wenn der Kostenbeitrag für das abgelaufene Verbandsjahr geleistet wurde und keine Rückstände aus Vorjahren bestehen. 3.2 Fördernde Mitglieder Fördernde Mitglieder können Firmen oder Interessensgruppen werden, deren Interesse am Modelleisenbahnbau hauptsächlich auf kommerziellen Gebiet liegt, sowie Einzelpersonen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Verbandsleitung.

Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, können jedoch an sämtlichen Veranstaltungen des VOEMEC auf schriftlicher Einladung der Verbandsleitung beratend teilnehmen. 3.3 Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder können Personen werden, die einem ordentlichen Mitglied des VOEMEC angehören oder angehört haben und sich jahrelang in besonderem Maße um die Belange des VOEMEC und die damit verbundenen Interessen verdient gemacht haben. Sie werden von der Verbandsleitung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht. § 4 Pflichten der Mitglieder Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, pünktlich folgende Zahlungen an den Verband zu leisten:

a) Der Mitgliedsbeitrag ist vom Mitglied für jedes seiner ordentlichen Mitglieder jährlich zu leisten.

oder:

b) Die Verbandsabgabe ist der jährliche Mindestbeitrag, den ein Mitglied an den Verband abzuführen hat. Es kommt nur der jeweils höhere Betrag zur Anwendung (a oder b).

Der Mitgliedsbeitrag oder die Verbandsabgabe sind jeweils bis 30. 06. für das laufende Verbandsjahr zu entrichten. c)

Eine allfällige Beitrittsgebühr ist bei Erwerb der Mitgliedschaft unverzüglich zu entrichten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Verbandsabgabe sowie der allfälligen Beitrittsgebühr für das nächste Verbandsjahr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, sollte keine neue Festlegung erfolgen bei dem Mitgliedsbeitrag un

Verbandsabgabe unverändert. Das Verbandsjahr beginnt am 1.4. des jeweils laufenden Kalenderjahres und endet mit

31.3. des unmittelbar darauf folgenden Kalenderjahres. § 5 Die Mitgliedschaft erlischt 5.1. durch freiwilligen Austritt,

5.2. durch Ausschluss oder 5.3. durch Tod.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte. Es erlischt jedoch nicht die Verpflichtung zur Leistung des eventuell rückständigen Mitgliedsbeitrages für das laufende Verbandsjahr.

Der Austritt muss schriftlich, bei Benützung der Post durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Der Austritt kann nur mit

aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, um eine Beschlussfassung mit 2/3-Mehrheit zu finden, oder b) durch behördliche Verfügung erfolgen.12.2. Bei Auflösung des Verbandes nach §12.1.a) hat die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser ein nach Abdeckung der Passiva des Verbandes allfällig verbleibendes Verbandsvermögen zu übertragen hat. Das Vermögen ist an eine Körperschaft zu übertragen, die im Wesentlichen die gleichen Zwecke wie der Verband verfolgt.13.3 Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlußfassung der zuständigen Sicherheitsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarung bestimmten Zeitung zu veröffentlichen. Mit Inkrafttreten dieser Statuten verlieren vorangegangene Statuten, sonstige Satzungen oder Ergänzungen ihre Gültigkeit.

Pernegg / Stmk, den 19. März 2005 / Franz Binder Präsident